

#HandballistMeer

II 1-23

## Verbandssportgericht – 2. Kammer

### Urteil

Auf den Einspruch des MTV Herzhorn vom 30. Januar 2023 gegen die Wertung des Spiels der Schleswig-Holstein Liga Männer vom 27. Januar 2023 zwischen der HSG Horst/Kiebitzreihe gegen den MTV Herzhorn hat das Verbandssportgericht - 2. Kammer - des HVSH nach mündlicher Beratung am 12. Februar 2023 im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Urs-Erdmann Pause, SG Bordesholm Brügge sowie die Beisitzer Hans-Peter Ufer, SG WIFT Neumünster und Michael Zakrzewski, TuS Lübeck für Recht erkannt:

1. Das Spiel Nr. 14001100 der Schleswig-Holstein Liga Männer vom 27. Januar 2023 zwischen der HSG Horst/Kiebitzreihe und dem MTV Herzhorn wird nicht gewertet. Das Spiel ist neu anzusetzen.
2. Die Kosten des Wiederholungsspiels trägt der Handballverband Schleswig-Holstein, soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden.
3. Der Handballverband Schleswig-Holstein trägt die gesamten Gebühren und Auslagen des Verfahrens. Dem MTV Herzhorn sind die gezahlten Gebühren und Auslagen zu erstatten. Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet.

#### I.

Am 27. Januar 2023 spielte in der Schleswig-Holstein Liga der Männer HSG Horst Kiebitzreihe (HSG) gegen MTV Herzhorn (MTV). Das Spiel endete mit 30:29 für die HSG.

Beim Spielstand von 30:29 für die HSG erhielt der Spieler \_\_\_\_\_ von der HSG eine Disqualifikation ohne Bericht nach Regel 8:5a. Die Disqualifikation wurde bei der Spielzeit 59:58 - also 2 Sekunden vor Spielende - ausgesprochen. Die Disqualifikation wurde ausgesprochen als sich der Ball im Spiel befand und der MTV im Ballbesitz war. Das Spiel wurde mit einem Freiwurf und nicht mit einem 7-Meter fortgesetzt. In der restlichen Spielzeit von allenfalls 2 Sekunden fiel kein Tor mehr, sodass das Spiel mit 30:29 für die HSG endete.

## #HandballistMeer

Nach dem Spiel kündigte der MTV einen Einspruch an und ließ diese Ankündigung im Spielbericht eintragen. Der Einspruch richtete sich „gegen die Spielfortsetzung mit Freiwurf in den letzten 30 Sekunden des Spiels (Minute 59:59). Mit Disqualifikation ohne Bericht gegen die Nr. [REDACTED]“. Mit einem per E-Mail übermittelten Schriftsatz vom 30. Januar 2023 legte der MTV gegen die Wertung des Spiels offiziell Einspruch ein und forderte/beantragte,

eine Neueinsetzung des Spiels.

Zur Begründung wurde ausgeführt, 3 Sekunden vor Schluss sei ein Herzhorner Spieler beim Rückraumwurf gefoult worden. Daraufhin sei ein Spieler der HSG von den Schiedsrichtern mit der roten Karte bestraft worden. Dem MTV sei der gem. Regelwerk 8.10.d fällige 7-Meter verwehrt worden. Der auf Entscheidung der Schiedsrichter direkt auszuführende 9-Meter Freiwurf habe zu keiner Resultatsverbesserung mehr geführt.

Die Kammer hat Stellungnahmen der Beteiligten Schiedsrichter und der HSG eingeholt. Nach beiden Stellungnahmen wird der im Einspruch des MTV vorgetragene Sachverhalt zumindest insoweit bestätigt, dass ein Spieler der HSG beim Spielstand von 30 : 29 für die HSG und bei einer Spielzeit von 59:58 mit einer Disqualifikation ohne Bericht bestraft worden ist. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der MTV im Ballbesitz und der Ball war im Spiel. Auf die Stellungnahmen wird im übrigen Bezug genommen.

Sowohl die Schiedsrichter als auch die HSG weisen darauf hin, dass die Ankündigung des Einspruchs im Spielbericht nicht durch einen im Spielbericht vermerkten Mannschaftsoffiziellen, sondern durch [REDACTED] erfolgt sei.

Dem Spielbericht ist zu entnehmen, dass der MTV den Einspruch mit der oben benannten Begründung angekündigt hat. Soweit im Spielbericht unter „Berichte“ eingetragen ist, „DOB gegen die [REDACTED] (MTV Herzhorn) nach Regel 8:5a“, geht die Kammer von einem offensichtlichen Schreibversehen aus. Die Disqualifikation ist tatsächlich gegen die [REDACTED] der HSG ausgesprochen worden. Dies ergibt sich sowohl aus der Mannschaftsliste des Spielberichts als auch aus dem diesem Einspruch zu Grunde liegenden Sachverhalt. Dem Spielbericht ist nicht zu entnehmen, welche Person den Einspruch angekündigt hat und welche Person den Spielbericht für den MTV Herzhorn freigegeben hat.

## #HandballistMeer

### II.

Der Einspruch des MTV gegen die Spielwertung ist zulässig und begründet. Daher war die Wertung des Spiels aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Der Einspruch ist formal zulässig. Er ist im Spielbericht angekündigt worden. Anschließend ist er innerhalb der Frist von 3 Tagen fristgemäß erhoben worden. Der zunächst eingereichte Einspruch entsprach zwar nicht dem Formerfordernis des § 37 Abs. 5a DHB-Rechtsordnung. Danach muss der Einspruch durch ein Vorstandsmitglied des Vereins und durch den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. Der Einspruch war zunächst nur durch den Vertreter des Handballabteilungsleiters unterzeichnet. Der Formfehler ist jedoch auf einen telefonischen Hinweis des Vorsitzenden noch innerhalb der Einspruchsfrist und somit rechtzeitig geheilt worden. Der nun vorliegende Einspruch ist ordnungsgemäß unterzeichnet.

Die Ankündigung des Einspruchs im Spielgericht ist ebenfalls ordnungsgemäß erfolgt. Die Kammer muss dazu nicht aufklären, ob [redacted] als Handballvorstand oder ein im Spielbericht eingetragener Mannschaftsoffizieller den Einspruch angekündigt hat. Nach § 81 Abs. 6 DHB-Spielordnung können sowohl Mannschaftsverantwortliche als auch Vereinsvertreter als auch betroffene Personen Einspruchsgründe vorbringen. Den Erläuterungen des HVSH zu der DHB-Spielordnung ist zu entnehmen, dass als Vereinsvertreter, die Einspruchsgründe vermerken lassen dürfen, gelten: Mannschaftsverantwortliche und sonstige (nach eigenen Angaben) Berechtigte. Danach wäre auch [redacted] berechtigt gewesen, Einspruchsgründe im Spielbericht zu vermerken.

Die Kammer möchte aber darauf hinweisen, dass es für die Zulässigkeit des Einspruchs im Zusammenhang mit der erforderlichen Einspruchsankündigung und dem Vermerken der Einspruchsgründe (vgl. § 34 Abs. 4 und 5 DHB-Rechtsordnung) nur darauf ankommt, ob die Einspruchsgründe ordnungsgemäß im Spielbericht vermerkt sind. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtes zu überprüfen, wer die im Spielbericht vermerkten Einspruchsgründe vorgebracht hat. Dazu ist es nach Einführung von SpielberichtOnline auch kaum noch in der Lage.

## #HandballistMeer

Der Einspruch ist auch begründet. Bei der Entscheidung der Schiedsrichter, das Spiel nach einer Disqualifikation ohne Bericht in den letzten 30 Sekunden mit Freiwurf und nicht mit 7-Meter fortzusetzen, handelt es sich um einen Regelverstoß, dessen Folgen die Kammer für spielentscheidend hält. Nach § 55 Abs. 2 DHB-Rechtsordnung können Regelverstöße der Schiedsrichter nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für das Spiel entscheidend hält. Das war hier der Fall.

Zum Zeitpunkt der im Streit stehenden Situation betrug die Spielzeit 59:58. Es waren somit nur noch 2 Sekunden zu spielen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der MTV im Ballbesitz. Der Ball befand sich im Spiel. Die Schiedsrichter haben das Spiel zu diesem Zeitpunkt unterbrochen und die Nr. [ ] der HSG aufgrund eines von ihnen wahrgenommenen Foulspiels gegen einen Spieler des MTV ohne Bericht nach Regel 8:5a disqualifiziert. Diese Wahrnehmungen haben die Schiedsrichter in ihren Stellungnahmen vom 05.02.23 und 07.02.23 im Sportgerichtsverfahren nochmals konkretisiert. Sie unterliegen dem Grundsatz der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung.

Es ist jedoch nach Überzeugung der Kammer ein Regelverstoß, dass die Schiedsrichter das Spiel nach dem von ihnen wahrgenommenen Foulspiel, welches sich innerhalb der letzten 30 Sekunden des Spiels ereignete und aufgrund ihrer Wahrnehmung mit einer Disqualifikation zu ahnden war, mit einem Freiwurf fortsetzten.

Ein Regelverstoß liegt immer dann vor, wenn die Rechtsfolgenentscheidung der Schiedsrichter gemessen an der Wahrnehmung der Schiedsrichter falsch ist. Die Schiedsrichter haben nach ihrer Wahrnehmung ein Foulspiel innerhalb der letzten 30 Sekunden mit einer „Disqualifikation ohne Bericht“ geahndet. Aufgrund dieser Entscheidung wäre es nun zwingend gewesen auch auf 7-Meter zu entscheiden. Hier bestand für die Schiedsrichter aufgrund ihrer Wahrnehmung kein Spielraum mehr.

Dies folgt aus der Regel 8:10d der Internationalen Handballregeln. Danach wird bei Vergehen nach Buchst. d der nicht fehlbaren Mannschaft auch ein 7-Meter Wurf zugesprochen. Die Regel lautet:

*„Wenn der Ball in den letzten 30 Sekunden im Spiel ist und der gegnerischen Mannschaft durch ein Vergehen eines Spielers gem. den Regeln 8:5 ... die Chance genommen wird, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen, wird der fehlbare Spieler ... gem. den entsprechenden Regeln disqualifiziert und der gegnerischen Mannschaft wird ein 7-Meter Wurf zugesprochen.“*

## #HandballistMeer

Die Regel enthält eine eindeutige Rechtsfolge, nämlich Disqualifikation und 7-Meter. Dabei ist zunächst nochmals klarzustellen, dass die Kammer an die oben beschriebene Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter gebunden war. Dies betrifft insbesondere auch das Tatbestandsmerkmal „die Chance genommen wird, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen.“ Entscheidend war somit allein, dass die Schiedsrichter in den letzten 30 Sekunden aufgrund ihrer Wahrnehmung eine Disqualifikation ausgesprochen haben, die gegnerische Mannschaft im Ballbesitz war und sich zu diesem Zeitpunkt der Ball im Spiel befand. Bei dieser Sachlage hätte das Spiel zwingend mit einem 7-Meter fortgesetzt werden müssen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Tatsachenentscheidung, sondern um einen Regelverstoß.

Für dieses Regelverständnis hat die Kammer ergänzend auf das Schiedsrichterportal des DHB zurückgegriffen. Dort wird unter der Überschrift „Wichtig“ zur Regel 18:10 d explizit darauf hingewiesen, dass auf eine 7-Meter Entscheidung nur in den oben abschließend beschriebenen Ausnahmen verzichtet werden kann. Die benannten Ausnahmen lauten wie folgt:

*„Gelingt es dem ballführenden Spieler trotz einer gegen ihn gerichteten regelwidrigen Aktion gem. den Regeln 8:5 oder 8:6 ein Tor zu erzielen, entfällt die ansonsten fällige 7-m Entscheidung. Dies gilt auch, wenn ein von ihm noch angespielter Mitspieler ein Tor erzielen kann.“*

Diese Ausnahmen lagen hier erkennbar nicht vor.

Der Regelverstoß war nach Auffassung der Kammer auch spielentscheidend. Die Rechtsordnung enthält keine Definition, wann die Folgen eines Regelverstoßes spielentscheidend sind. Sie stellt die Beantwortung dieser Frage vielmehr in die Beurteilungskompetenz und den Wertungsspielraum der Spruchinstanz. Ein Regelverstoß des Schiedsrichters ist jedenfalls dann spielentscheidend, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung im hohen Maße wahrscheinlich ist. (vgl. mit weiteren Nachweisen: Urteil des Bundesgerichts vom 07. Februar 2022, BG-2022).

## #HandballistMeer

Gemessen daran kommt dem streitgegenständlichen Regelverstoß spielentscheidende Bedeutung zu. Bei regelkonformer Entscheidung war ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf im hohen Maße wahrscheinlich. Bei regelkonformer Entscheidung hätte der MTV bei Spielzeit 59:58 die Möglichkeit gehabt, mit einem 7-Meter Wurf zum Ausgleich zu kommen. Das Spiel wäre nach dem 7-Meter Wurf beendet gewesen. Bei einem 7-Meter Wurf handelt es sich um eine sog. 100 %-ige Torchance, bei der der Torerfolg höchstwahrscheinlich ist.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 56 Abs. 6a, § 59 Abs. 1 DHB-Rechtsordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung muss mit der schriftlichen Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein (HVSH), Herrn Dieter Saße, Friedenstraße 103, 23554 Lübeck, E-Mail: [dieter.sasse@hvsh.de](mailto:dieter.sasse@hvsh.de) oder an die Geschäftsstelle des HVSH, Justus-von-Liebig-Straße 4a, 24537 Neumünster, E-Mail: [geschaeftsstelle@hvsh.de](mailto:geschaeftsstelle@hvsh.de) gesendet oder durch Boten gegen Empfangsbcheinigung überbracht werden. Die Übermittlung als E-Mail-Anhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Die Berufungsgebühr in Höhe von 160,00 € muss bei Eingang der Berufungsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des Verbands-sportgerichts 2. Kammer Herrn Urs-Erdmann Pause, Deliusstraße 27, 24114 Kiel, E-Mail: [u.pause@hvsh.de](mailto:u.pause@hvsh.de) oder an die Geschäftsstelle des HVSH zu richten.



Urs-E. Pause

Vorsitzender